

# Satzung Sportkreis Stuttgart e.V.

## § 1 Name Sitz Geschäftsjahr Zweck

Der Verein führt den Namen Sportkreis Stuttgart e.V. im Württembergischen Landessportbund (WLSB) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der freien Jugendhilfe und damit zusammenhängender kultureller Veranstaltungen, insbesondere

- dafür einzustehen, dass allen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,
- den Sport in jeder Beziehung weiter zu entwickeln und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit,
- den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten im kommunalen und öffentlichen Bereich zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Mittel zurück, noch haben Sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Sportkreisrat kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 2 Aufgaben

Der Sportkreis ist gemäß § 21 der Satzung des WLSB dessen rechtlich selbständige Untergliederung (Zweigverein).

Als regionale Gliederung des WLSB erfüllt der Sportkreis die Aufgaben des WLSB im Vereinsgebiet, soweit diese in die regionale Kompetenz fallen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Behandlung sport- und gesellschaftspolitischer Grundsatzfragen;
- b) Kontakte zu Sportorganisationen, parlamentarischen, staatlichen und kommunalen Stellen, Vertretung bei Behörden und anderen gesellschaftlichen Gruppierungen;
- c) Medienpolitik, Öffentlichkeitsarbeit;

- d) Förderung und Pflege der Jugendarbeit;
- e) Betreuung und Verwaltung des Vermögens und etwaiger Beteiligungen.
- f) Unterstützung der Mitgliederorganisationen in überfachlichen Aufgaben der Sportfachverbände;
- g) Unterstützung von Maßnahmen für die Talentsuche/Talentförderung in Abstimmung mit den Sportfachverbänden;
- h) Förderung des Breiten- und Freizeitsports sowie des gesundheitsorientierten Sports in Absprache mit den Sportfachverbänden;
- i) Maßnahmen zur Umsetzung und Fortschreibung des Frauenförderplanes;
- j) Integration ausländischer Mitbürger/Mitbürgerinnen;
- k) Durchführung dezentraler Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung staatlich anerkannter lizenzierter Übungsleiter/Übungsleiterinnen und von Führungskräften des Sports im überfachlichen Bereich;
- l) Beratung beim Bau und Einrichtung von Sportstätten und bei der Anschaffung von Sportgeräten;
- m) Durchführung der Ausschreibung „Deutsches Sportabzeichen“ und Verleihung desselben;
- n) Förderung der Zusammenarbeit von Verein und Schule;
- o) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts;
- p) sportärztliche Beratungsdienste für die Mitglieder.

Der Sportkreis fördert und unterstützt seine Mitgliedsvereine und die ihm angehörenden Mitgliedsverbände oder Untergliederungen von Mitgliedsverbänden in allen überfachlichen Fragen. Die sportfachlichen Aufgaben werden ausschließlich durch die jeweiligen Sportfachverbände oder deren regionalen Untergliederungen erfüllt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Sportkreises sind
  - Mitgliedsvereine des WLSB, die ihren Sitz im Gebiet des Sportkreises haben;
  - Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen des WLSB, deren Sportart in einem dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverein des WLSB betrieben wird.

Sie erwerben diese Mitgliedschaft automatisch mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im WLSB. Eine Mitgliedschaft nur im Sportkreis oder nur im WLSB ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliedschaft im Sportkreis endet mit dem Wegfall der Mitgliedschaft im WLSB.
3. Natürliche Personen können zu Ehrenmitgliedern des Sportkreises ohne Stimmrecht ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung.
4. Der Sportkreis und seine Mitglieder sind berechtigt durch gemäß der Satzung des WLSB gewählte Delegierte an Landessportbundtagen und an Sitzungen der WLSB-Organen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

5. Der Sportkreis kann durch Beschluss des Sportkreistages bei seinen Mitgliedern Umlagen für gemeinnützige Projekte oder Vorhaben des Sportkreises erheben; die Erhebung von Umlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des WLSB.  
Umlagen sind Zahlungen im Sinne des § 20 II der WLSB-Satzung.

#### **§ 4 Sportkreis und WLSB**

1. Der Sportkreis ist verpflichtet
  - sich den Satzungen und Ordnungen des WLSB zu unterwerfen und Entscheidungen und Beschlüsse der WLSB-Organe auszuführen;
  - alle finanziellen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten dem WLSB gegenüber zu erfüllen.
2. Die Satzung des Sportkreises darf der Satzung des WLSB nicht entgegenstehen; die Satzung sowie jede Änderung bedarf der Zustimmung des WLSB.
3. Der Sportkreis hat
  - die beauftragten Vertreter des WLSB-Präsidiums an ihren Sportkreistagen und Sitzungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen;
  - dem Präsidium des WLSB oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Akten und Geschäftsbücher zu geben.
4. Der Sportkreis wird Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im WLSB mit diesem erwachsen, dem Präsidium des WLSB oder - sofern ein Ehrenrat gebildet ist - diesem zur Schlichtung unterbreiten und den Schlichtungsspruch akzeptieren.
5. Die Ausgliederung des Sportkreises aus dem WLSB stellt eine Änderung des Vereinszweckes des Sportkreises dar.

#### **§ 5 Organe des Sportkreises**

Organe des Sportkreises sind:

1. Der Sportkreistag
2. Der Sportkreisrat
3. Das Sportkreispräsidium

#### **§ 6 Sportkreistag (Mitgliederversammlung)**

1. Der Sportkreistag ist die Versammlung der Vertreter/Vertreterinnen der Mitgliedsvereine, der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände oder ihrer Untergliederungen und des Sportkreisrats.  
  
Er wird alle vier Jahre durchgeführt und zwar mindestens sechs Wochen vor dem Landessportbundtag, bei dem regelmäßige Wahlen sind.

Auf den Sportkreistagen werden die Delegierten der Sportkreise für den Landessportbundtag sowie die Bewerber/Bewerberinnen für die Vertreter/Vertreterinnen in der Vollversammlung der Sportkreise und Mitgliedsvereine gewählt.

Zu den Delegierten ist zusätzlich mindestens ein Drittel der Zahl dieser Delegierten als Ersatzdelegierte zu wählen.

Der Sportkreistag ist vom Sportkreispräsidium einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat vorher durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan; dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

2. Aufgaben des Sportkreistages sind insbesondere:

- Entgegennahme der Berichte
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Sportkreisrates
- Wahlen oder Bestätigungen
- Beschlussfassung über Umlagen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Ehrungen

3. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor dem Sportkreistag beim Sportkreis eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Sportkreistag mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Sportkreises können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

Ein außerordentlicher Sportkreistag findet statt, wenn das Sportkreispräsidium die Einberufung für erforderlich hält oder wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Stimmen der auf dem Sportkreistag stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Für die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen Sportkreistages, sowie bei Abstimmungen gelten die Vorschriften für ordentliche Sportkreistage entsprechend. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, die Frist für die Einreichung von Anträgen eine Woche.

4. Stimmberechtigt auf dem Sportkreistag sind:

- die Mitglieder des Sportkreisrates mit je einer nicht übertragbaren Stimme;
- die von den Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten; jeder Mitgliedsverein hat für je 500 angefangene Einzelmitglieder über 14 Jahre eine Stimme;
- die Delegierten der Mitgliedsverbände oder deren Untergliederungen; jeder Mitgliedsverband oder jede Untergliederung hat mindestens eine Stimme. Mitgliedsverbände oder Untergliederungen mit mehr als 3.000 Mitgliedern im Sportkreis haben je 3 Stimmen, mit mehr als 5.000 Mitgliedern je 5 Stimmen, mit mehr als 20.000 Mitgliedern je 10 Stimmen.
- Jeder / jede Delegierte kann bis zu drei Stimmen auf sich vereinigen; Mitglieder des Sportkreisrates können nicht gleichzeitig Delegierte sein.

5. Der Sportkreistag fasst seine Beschlüsse – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Im Einzelfall kann eine andere Art der Abstimmung beschlossen werden.

6. Für die Durchführung von Wahlen gilt:

- steht für ein Amt nur ein Kandidat/eine Kandidatin zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen;
- stehen mehrere Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl, ist derjenige/diejenige gewählt, der/die mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Wird diese Stimmenzahl von keinem der Kandidaten(innen) erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten(innen), die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; gewählt ist der Bewerber/die Bewerberin, der/die die meisten Stimmen erhält. Stellt sich für die Stichwahl nur noch ein Kandidat/eine Kandidatin zur Verfügung, ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

Führt weder die Stichwahl, noch die Abstimmung nach Abs. 1 dieser Bestimmung zu einem Wahlergebnis, so ist der Sportkreisrat berechtigt, das Amt nach Mehrheitsbeschluss zu besetzen.

- Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen, wenn zwei oder mehr Kandidaten/Kandidatinnen sich um ein Amt bewerben.
- Bei nur einem Bewerber/einer Bewerberin wird grundsätzlich offen durch Handzeichen gewählt. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt und von zehn Stimmen unterstützt, ist geheim und schriftlich zu wählen.
- Ein Bewerber/eine Bewerberin kann nur gewählt werden, wenn er/sie schriftlich oder persönlich vor dem Sportkreistag vor der Durchführung des Wahlverfahrens erklärt, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.

7. Wahlen erfolgen auf die Dauer von vier Jahren, mindestens jedoch bis zu Neuwahlen.

8. Diese Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen und Wahlen der anderen Organe. Die Beschlüsse des Sportkreistages sind zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Sportkreispräsidiums zu unterzeichnen.

## § 7 Sportkreisrat

Der Sportkreisrat setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Sportkreispräsidiums;
- drei Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsvereine;
- drei Vertretern/Vertreterinnen der Mitgliedsverbände bzw. deren Untergliederungen;
- einem Vertreter/einer Vertreterin der Sportkreisjugend;
- dem Referenten/der Referentin für das Deutsche Sportabzeichen;
- sowie bis zu fünf weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen mit besonderen Aufgaben.

Scheidet ein Mitglied des Sportkreisrates vor dem nächsten Sportkreistag aus, wählt der Sportkreisrat das neue Mitglied auf die verbliebene Wahlzeit gemäß den Regelungen in § 6 Ziffer 6.

Der Sportkreisrat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Ihm obliegen die Entscheidungen, für die weder der Sportkreistag noch das Sportkreispräsidium zuständig sind.

Die Sitzungen werden von dem/von der Präsidenten/Präsidentin einberufen und geleitet.

Der Sportkreisrat kann dem Sportkreispräsidium oder einzelnen Sportkreisratsmitgliedern die Durchführung bestimmter Aufgaben übertragen oder zur Erledigung einzelner Aufgaben Kommissionen bilden.

## **§ 8 Sportkreispräsidium**

Dem Sportkreispräsidium gehören an

1. der/die Präsident/in des Sportkreises;
2. drei Vizepräsidenten/innen, davon einer/eine als Vertreter/Vertreterin der Mitgliedsverbände und eine/einer als Vertreter/Vertreterin der Mitgliedsvereine;
3. der Finanzreferent/die Finanzreferentin;
4. der Sportkreisjugendleiter/die Sportkreisjugendleiterin;
5. der/die Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte.

Die Präsidiumsmitglieder Ziffern 3-5 können gleichzeitig Vizepräsidenten sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des engeren Sportkreispräsidiums; diesem gehören an:

1. der/die Präsident/Präsidentin des Sportkreises;
2. die drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

Der/die Präsident/Präsidentin ist allein vertretungsberechtigt; ansonsten vertreten jeweils zwei Mitglieder des engeren Präsidiums gemeinsam den Sportkreis.

Im Innenverhältnis sind die anderen Mitglieder des engeren Sportkreispräsidiums nur zur Vertretung berechtigt, wenn der/die Präsident/Präsidentin verhindert ist.

Das Sportkreispräsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Sportkreises.

## **§ 9 Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedsverbände**

Die Vorsitzenden oder Vertreter/Vertreterinnen der dem Sportkreis angehörenden Mitgliedsverbände oder Untergliederungen von Mitgliedsverbänden gehören der Arbeitsgemeinschaft der Mitgliedsverbände an.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, insbesondere den Vertreter/die Vertreterin der Mitgliedsverbände in den Organen des Sportkreises zur Wahl vorzuschlagen.

Die Arbeitsgemeinschaft wählt in eigener Zuständigkeit ihren/ihre Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine stellvertretenden/stellvertretende Vorsitzenden/Vorsitzende. Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung der/die Stellvertreter/Stellvertreterin laden zu den Sitzungen ein.

## **§ 10 Sportkreisjugend**

Die Jugendarbeit im Sportkreis obliegt der Sportkreisjugend gemäß einer vom Sportkreisjugendtag beschlossenen Jugendordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Sportkreisrates. Die Jugendordnung der Sportkreisjugend darf der Jugendordnung der Württembergischen Sportjugend im WLSB nicht entgegenstehen. Die Sportkreisjugend ist verpflichtet, Entscheidungen und Beschlüsse der Württembergischen Sportjugend zu befolgen. Der/die Sportkreisjugendleiter/in wird durch den Sportkreisjugendtag gewählt; er/sie bedarf der Bestätigung des Sportkreistages.

## **§ 11 Gleichstellung und Integration**

Es wird eine Kommission zur Gleichstellung und Integration aller Bevölkerungsgruppen gebildet. Vorsitzende/r der Kommission ist der/die vom Sportkreistag gewählte Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte/r. Weitere Mitglieder der Kommission werden vom Sportkreisrat eingesetzt.

Aufgabe der Kommission ist es, Benachteiligung bestimmter Bevölkerungsgruppen zu thematisieren und Verbesserungen innerhalb des Sportkreises umzusetzen.

Aufgabe der Kommission ist es auch den Frauenförderplan des WLSB im Sportkreis zu realisieren. Das Sportkreispräsidium kann bei Bedarf eine Kommission „Frau im Sport“ bilden.

### **§ 12 Finanzen**

Die Finanzierung der vom WLSB übertragenen Aufgaben erfolgt durch diesen.

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des/der Finanzreferenten/Finanzreferentin. Sie unterliegt der Prüfung durch Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die vom Sportkreistag zu wählen sind.

### **§ 13 Sportkreisverwaltung**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen kann der Sportkreis eine Geschäftsstelle einrichten.

Die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter(innen) erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes und bedarf eines Beschlusses des Sportkreisrates.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Der Sportkreistag wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, die weder dem Sportkreispräsidium noch dem Sportkreisrat angehören dürfen. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege aller Kassen des Sportkreises sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen zuvor dem Sportkreispräsidium berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

### **§ 15 Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung kann nur auf Sportkreistagen beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Eine Satzungsänderung wird erst dann wirksam, wenn sie die Genehmigung des WLSB erhalten hat.

### **§ 16 Auflösung**

Die Auflösung des Sportkreises kann nur in einem Sportkreistag beschlossen werden, bei dessen Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist. Dabei bedarf der Beschluss über die Auflösung einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt der Sportkreistag zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Sportkreises oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Sportkreises an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Regelung der als nicht rechtsfähige Vereine geführten Sportkreise. An der bisherigen Mitgliedschaft im Sportkreis tritt keine Änderung ein.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Sportkreistag am 15. März 2010 in Stuttgart – Untertürkheim so beschlossen.

Das Sportkreispräsidium